

Überblick: Tatvarianten der Hehlerei

I. "Sich-Verschaffen" (Ankaufen als Unterfall):

(Fischer - § 259, Rn. 10 ff.)

1. Der Täter handelt (vorwiegend) im eigenen Interesse (= Sich-Verschaffen) oder

im Interesse desjenigen, der die eigentümerähnliche Verfügungsgewalt über die Sache erhalten soll (= einem Dritten verschaffen, vgl. Fischer, § 259, Rn. 14).

→ **Herstellung einer vom Vortäter abgeleiteten tatsächlichen Herrschaftsgewalt über die Sache im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Vordermann** (Fischer, § 259, Rn. 11 ff.):

- Nicht der Fall bei Wegnahme beim Vordermann (dann ggf. §§ 242, 246 StGB).
- Nicht der Fall bei Täuschung (dann ggf. § 263 StGB).
- Nicht der Fall bei Nötigung (dann ggf. §§ 240, 253, 255 StGB, vgl. BGHSt 42, 196).

(Fischer, § 259, Rn. 13a)

2. **Vollendung:** Hier erst mit Erlangung von Verfügungsgewalt (Fischer, § 259, Rn. 10).

II. "Absetzen" oder "Absatzhilfe":

Rechtsgeschäftliche Weiterleitung an Dritte; Handeln im Interesse des Vortäters oder Zwischenhehlers (Fischer, § 259, Rn. 15 ff.).

1. **Absetzen**: Der Hehler verschiebt die Sache in eigener Verantwortung – „selbständig“ (Fischer, § 259, Rn. 15).
2. **Absatzhilfe**:¹ Die „unselbständige“ Unterstützung des Vortäters (z.B. Dieb) oder Zwischenhehlers² zu der von diesem selbst vorgenommenen Veräußerung (Fischer, § 259, Rn. 17).³
3. **Beihilfe zum Absetzen** (§§ 259 I, 27 StGB) ist die unselbständige Unterstützung des (sich als Haupttäter wegen Absetzens strafbar machenden) Hehlers.

¹ Hilfeleistung, die zu einer eigenständigen Tathandlung erhoben wurde; da es beim Absetzen der Sache durch den Vortäter oder durch Zwischenhehler an einer (erneuten) Strafbarkeit und damit an einer Haupttat fehlt, um mit Beihilfe i.S.d. § 27 StGB anzuknüpfen, wurde diese Alternative zum Schließen dieser Lücke geschaffen.

² Dieser ist bereits strafbar wegen Sich-Verschaffens. Damit ist keine weitere Haupttat des Absetzens mehr möglich, da die letzte gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat sein eigener § 259 StGB durch Sich-Verschaffen war – der Vortäter kann sich dann aber nicht mehr wegen Hehlerei strafbar machen! Hierzu ausführlich mit zahlreichen Fallvarianten Hemmer/Wüst Life & Law 1999, 588 ff.

³ Vgl. Sie zur Abgrenzung zw. einer (straflosen) Hilfe bei der bloßen Vorbereitung eines Absatzes und einer versuchten oder vollendeten Absatzhilfe BGH NStZ 2008, 152 f.

4. **Problem der Vollendung:**

- a. **BGH**: "Absetzen" setzt nach der neuen Rechtsprechung ebenso wie die Absatzhilfe einen Absatzerfolg voraus (Fischer, § 259, Rn. 27.)

 - b. **Versuch** nach Abs. 3 bei allen Tatformen strafbar.
-